

4. Änderung der Satzung der Stadt Gommern über die Reinigung öffentlicher Straßen und den Winterdienst (Straßenreinigungssatzung) vom 31.01.2018

Aufgrund der §§ 47 und 50 Abs. 1 Nr. 3 , 4 und 5 des Gesetzes über die Einführung Straßen- und verkehrsrechtlicher Vorschriften, Artikel 1 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334) und § 8 i. V. m. § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zurzeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Gommern in seiner Sitzung am 31.01.2018 folgende 4. Änderung der Straßenreinigungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

(1) Im § 3 – Art der Reinigung

Eingefügt wird der Abs. (5) mit folgender Fassung:

„An Straßen mit Straßenbaumbestand wird das Laub der städtischen Bäume während des Herbstlaubfalles (vom 01. September bis 31. Dezember jeden Jahres), welches die Anlieger gemäß Abs. 1 und 4 zusammenfegen und in geeigneten Behältnissen bereitstellen, durch die Stadt laut Tourenplan entsorgt. Dieser Tourenplan wird ortsüblich bekanntgegeben.“

§ 2 Inkrafttreten

Die 4. Änderung der Satzung tritt rückwirkend am 31.10.2017 in Kraft.

Gommern, den 01.02.2018

gez. Hünenbein
Bürgermeister

Dienstsigel